

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d655ad00-a3bb-314b-92bd-27e85cadb682>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung - ThürGarVO -)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürGarVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 8 ThürGarVO - Trennwände

(1) Trennwände und Tore im Innern von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Trennwände zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Gebäuden müssen

1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig sein,
2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein, soweit sich aus § 28 ThürBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Trennwände

1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 qm Grundfläche haben,
2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden.

